



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie mit Praxissemester an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn mit dem Abschluß Diplom-Chemieingenieur

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27353



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für den integrierten Studiengang
Chemie mit Praxissemester
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß Diplom-Chemieingenieur
Vom 11. September 1987

18. September 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **26**

STUDIENORDNUNG

für den integrierten Studiengang Chemie

mit P R A X I S S E M E S T E R

an der

Universität - Gesamthochschule Paderborn

mit dem Abschluß

Diplom-Chemieingenieur

Vom 11. September 1987

Aufgrund des § 83 Abs.3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S.765) und § 3 Abs.1 der Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 11. März 1987 (GA B1.NW.S.287) hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn folgende Ordnung für das Praxissemester im integrierten Studiengang Chemie erlassen:

1. Geltungsbereich

Nach § 3 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung und Ziffer 6.2 der Studienordnung für den integrierten Studiengang Chemie wird den Studierenden* die Möglichkeit geboten, das Hauptstudium I mit den Studienrichtungen

Chemische Labortechnik,
Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe,
Kunststoffe und
Chemische Reaktionstechnik

fakultativ mit oder ohne Praxissemester durchzuführen.

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1987 in Verbindung mit der Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.1987 ausschließlich die Einbindung des Praxissemesters in den integrierten Studiengang Chemie sowie dessen Durchführung.

2. Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester soll innerhalb des Studienganges unmittelbare Praxiserfahrung vermitteln. Es dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse entsprechend der gewählten Studienrichtung in die Arbeitsbedingungen des angebotenen Berufsfeldes einzuführen.

Dies erfordert die kontinuierliche Mitarbeit der Studierenden in einem in sich abgeschlossenen Aufgabengebiet.

Dabei soll der Studierende

- a) Problemstellungen und deren Lösungen in der chemischen Industrie bzw. vergleichbaren Institutionen kennenlernen,
- b) das Zusammenwirken verschiedener betrieblicher Bereiche (Entwicklung, Produktion, Anwendungstechnik, Analytik etc.) erfahren,
- c) einen Einblick in organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge gewinnen.

Der Studierende kann somit frühzeitig Erfahrungen über sein zukünftiges anwendungsorientiertes Berufsfeld sammeln.

* Frauen führen die in dieser Studienordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form

3. Zugangsberechtigung

Zugangsberechtigt zum Praxissemester sind Studierende des integrierten Studienganges Chemie, die die für das Hauptstudium I qualifizierende Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen.

4. Eingliederung des Praxissemesters in den Studiengang

Das Praxissemester wird nach erfolgreich abgelegter Diplom-Vorprüfung absolviert. Es beträgt in der Regel 22 Wochen einschließlich Urlaub.

Die mündliche Abschlußprüfung kann somit frühestens nach dem 7. Fachsemester erfolgen.

Die Entscheidung, das Hauptstudium I mit Praxissemester durchzuführen, teilt der Studierende spätestens bei der Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mit. Diese Meldung verpflichtet den Studierenden grundsätzlich zur Teilnahme am Praxissemester.

Steht nachweislich zu Beginn des Semesters kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung, so kann der Studierende in das Hauptstudium I ohne Praxissemester zurückkehren.

Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Praxissemesterplatzes durch den Fachbereich besteht nicht.

5. Durchführung des Praxissemesters

5.1 Das Praxissemester findet in geeigneten Betrieben oder öffentlich-rechtlichen Institutionen statt. Die Beurteilung der Eignung obliegt dem Fachbereich.

Die inhaltliche Gestaltung des Praxissemesters orientiert sich an den unter 2. gesteckten Zielen.

5.2 Hochschule

Die praktische Ausbildung wird durch begleitende Lehrveranstaltungen der Hochschule ergänzt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen erfolgt in der Regel durch die vom Fachbereich benannten betreuenden Professoren. Diese führen auch

zu Beginn des 4. Fachsemesters eine Informationsveranstaltung durch. Die Vorbereitung auf das Praxissemester erfolgt durch ein Einführungsseminar unmittelbar vor Beginn des Praxissemesters.

Während des Praxissemesters wird alle 14 Tage ein praxisbegleitendes Seminar im Umfang von 2 Stunden angeboten, das fachspezifische und fachübergreifende Probleme der beruflichen Praxis zum Gegenstand hat. Für Studierende, die das Praxissemester in größerer Entfernung von der Hochschule absolvieren, wird etwa in der Mitte des Praxissemesters ein einwöchiges Seminar am Studienort angeboten.

Nach Beendigung des Praxissemesters findet ein Abschlußseminar statt, das der Auswertung der Erfahrungen sowie der Diskussion eines Tätigkeitsberichtes dient.

6. Beurteilung des Erfolgs

Den erfolgreichen Abschluß des Praxissemesters bescheinigt der betreuende Professor aufgrund der Bescheinigung des Betriebes über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester sowie der Teilnahme an den das Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen.

7. Inkrafttreten und Veröffentlichung

7.1 Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 11. März 1987 in Kraft.

7.2 Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Chemie und Chemietechnik vom 15. Juli 1987, des
Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
vom 2.9.1987 und der Genehmigung des Rektors der Universi-
tät-Gesamthochschule-Paderborn vom 11.9.1987.

Paderborn, den 11. September 1987

Der Rektor

der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)